

## **ANLAGE 3 ZUM FERNWÄRMEVERSORGUNGSVERTRAG: PREISBLATT TARIFKUNDEN AB 01.01.2024**

(Stand: 01.12.2023)

### **1. PREISE FÜR DIE WÄRMEVERSORGUNG**

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis, dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung
- 1.2 Der Grundpreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Verrechnungspreis beträgt für einen Wärmemengenzähler 22,63 €/Monat netto und 24,21 €/Monat brutto.
- 1.5 Der Grundpreis und der Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.6 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen tritt die Umsatzsteuer (derzeit 7 %) in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise).

## 2. PREISFORMELN

- 2.1 Grund- und Leistungspreis errechnen sich anhand der nachstehenden Preisformeln. Sie bilden sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu. Der Grundpreis entsteht unabhängig von der Anschlussleistung an der jeweiligen Verbrauchsstelle.

$$GP_{\text{Aktuell}} = GP_0 * (0,2 + 0,3 * L/L_0 + 0,5 * I/I_0)$$

Darin bedeuten:

$GP_{\text{Aktuell}}$  = neuer Grundpreis in € [netto bzw. brutto] pro Jahr zum 01.01.2024  
**268,46 € [netto] und 287,25 € [brutto]** pro Jahr

$GP_0$  = Basis Grundpreis. Der Ausgangswert beträgt **265 € [netto] und 283,55 € [brutto]** pro Jahr zum 01.01.2023.

$L$  = aktueller Lohnindex: neue Monatsvergütung in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 lt. Vergütungstabelle des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) zum 01. Oktober des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres (Beispiel: Preisänderung zum 01.01.2024 – Monatsvergütung in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 vom Oktober 2023)

$L_0$  = Basis Lohnindex: tarifliche Monatsvergütung in der Entgeltgruppe 8, Stufe 6 lt. Vergütungstabelle des Tarifvertrages für Versorgungsbetriebe (TV-V) zum 01.10.2022  
Stand: 01.10.2022: 4.444,68 €

$I$  = aktueller Investitionsgüterindex: Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2 - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Lange Reihen, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten unter der laufenden Nummer 3 (Basisjahr 2015 = 100) zu entnehmen. (Derzeit sind diese im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/inhalt.html#sprg238922> abrufbar).

Die anzusetzenden Investitionsgüterindizes sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex der Monate November bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis Oktober des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen. (Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2024 – es wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate November 2022 bis Oktober 2023 zu Grunde gelegt).

$I_0$  = Basis Investitionsgüterindex Stand: 01.01.2023  
(Durchschnittswert von November 2021 – Oktober 2022, Basisjahr 2015 = 100)

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * (0,6 WP/WP_0 + 0,4 * EG/EG_0) * (1+V)$$

Darin bedeuten:

$AP_{\text{Aktuell}}$  = neuer Arbeitspreis in ct pro kWh zum 01.01.2024 **14,843 ct [netto] pro kWh** und **15,883 ct [brutto] pro kWh**

$AP_0$  = Basisarbeitspreis. Der Ausgangswert beträgt **12,375 ct [netto] pro kWh** und **13,241 ct [brutto] pro kWh** zum 01.01.2023

$WP$  = aktueller Wärmepreisindex:  
Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlagen, Genesis CC13-17 – derzeit abrufbar im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>) zu entnehmen. Der anzusetzende Wärmepreisindex ist jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen. (Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2024 – es wird das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex der Monate November 2022 bis Oktober 2023 zu Grunde gelegt).

$WP_0$  = Basis Wärmepreisindex  
(Durchschnittswert von November 2021 – Oktober 2022, Basisjahr 2015 = 100)

$EG$  = aktueller Erdgaspreis:  
Der aktuelle Erdgaspreis über den Erdgastarif KEW Gas Vario ist den Veröffentlichungen der KEW Neunkirchen zu entnehmen, derzeit abrufbar unter <https://www.kew.de/service/downloads/>  
Der anzusetzende Erdgaspreis ist jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet.

EG<sub>0</sub> = Basis Erdgaspreis nach dem Erdgasstarif KEW Gas Vario  
[Stufe 2]: 12,643 ct/kWh  
Stand: 01.01.2023

V = Der Vorbezugsfaktor bildet die Kostensteigerung im Vorbezug für die Wärmelieferung als jährliche Preissteigerung ab. Die in die Preisformel einzusetzenden Werte sind mit der nachstehenden Tabelle festgeschrieben.

Kalenderjahr	2023	2024	2025	2026
Wert	0,0%	3,2%	6,4%	9,6%

- 2.3 Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahekommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.4 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das FVU hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das FVU zu einer Weitergabe verpflichtet.
- 2.5 Ändert sich nach Vertragsschluss eine bestehende, die Erzeugung, die Belieferung oder die Verteilung von Wärme betreffende Steuer, steuerliche Belastung oder Abgabe, ist das FVU verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung entsprechend anzupassen.]

### 3. KOSTENPAUSCHALEN

- 3.1 Für die nachstehenden Leistungen des FVU werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

	netto / brutto
<b>Mahnkosten pro Mahnschreiben</b> (Verzug § 27 AVBFernwärmeV)	€ 1,00
<b>Einstellung der Versorgung</b> (§ 33 AVBFernwärmeV)	€ 72,00
<b>Wiederaufnahme der Versorgung</b> (Ziffer 8.1. der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen, § 33 AVBFernwärmeV)	
- während der vom FVU veröffentlichten Geschäftszeit	€ 72,00 / € 85,68
- außerhalb der Geschäftszeit des FVU	€ 118,00 / € 140,42
<b>Unmöglichkeit der Durchführung der Einstellung oder Wiederaufnahme der Versorgung</b> , weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	€ 44,00 / € 47,08
<b>Veränderungen des Hausanschlusses (z.B. Anpassung Wärmeleistung)</b> auf Veranlassung des Kunden	individuelles Angebot

- 3.2 In den in Ziffer 3.1 genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

- 3.3 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten des FVU in vorstehender Ziffer 3.1 seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen. [Optional: Bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, z.B. bei einer Anpassung der Wärmeleistung, ist das FVU nach § 10 Abs. 5 Nr. 2 AVBFernwärmeV berechtigt, vom Kunden die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten zu verlangen.]

